

# SATZUNG

des



Camping-Club Ludwigsburg e.V. im DCC

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsstelle.....	2
§ 2 Geschäftsjahr.....	2
§ 3 Zweck und Ziel.....	2/3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Grundsätze der Wirtschaftsführung.....	3
§ 6 Aufnahme.....	4
§ 7 Beitrag.....	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 9 Ausschluß von Mitglieder.....	4/5
§ 10 Rechte der Mitglieder.....	5
§ 11 Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 12 Ehrungen.....	5
§ 13 Cluborgane.....	6
§ 14 Vorstand.....	6
§ 15 Clubausschuß.....	7
§ 16 Mitgliederversammlung.....	7/8
§ 17 Jahreshauptversammlung.....	8/9
§ 18 Kassenprüfer.....	9
§ 19 Auflösung des Vereins.....	9

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsstelle**

- a. Der Verein führt den Namen Camping-Club Ludwigsburg e.V. im DCC.
- b. Er hat seinen Sitz in Pfedelbach-Buchhorn und ist mit der Registernummer VR 200602 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.
- c. Der Club ist ein Kreisclub im Sinne des § 14 der Satzung des Deutschen Camping-Clubs e.V. und als solcher eine Untergliederung des Landesverbandes Württemberg e.V. im DCC. Die Satzung des DCC ist für ihn verbindlich.
- d. Die Anschrift der Geschäftsstelle ist die Adresse des 1. Vorsitzenden.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck und Ziel**

Der Club bezweckt den Zusammenschluß aller Camper auf gemeinnütziger Basis und deren Interessenvertretung durch Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden. Durch den örtlichen Zusammenschluß der im DCC organisierten Zelt- und Wohnwagenwanderer wird der Verein die Naturverbundenheit seiner Mitglieder fördern und ihnen zum Ausgleich von der Berufswelt und zum Erhalt ihrer Gesundheit durch körperliche und geistige Entspannung eine sinnvolle Gestaltung ihrer Freizeit ermöglichen. Der Club ist rassistisch, religiös, weltanschaulich und politisch neutral und in enger Fühlungnahme mit den nationalen und internationalen Campingverbänden und stellt sich in den Dienst der Völkerverständigung.

Diesem Zweck sollen dienen:

- a. Die Durchführung von Campingfahrten mit Wanderzielen auf sportlicher Grundlage, um den Heimatgedanken und die Heimatkunde zu pflegen.
- b. Die Durchführung von Campingfahrten in das In- und Ausland, um den Gedanken der Völkerverständigung und der Toleranz auf allen Gebieten zu fördern.
- c. Die Veranstaltung von Clubabenden zum Erfahrungsaustausch und von Vortragsabenden, um durch Unterrichtung und Aufklärung das Interesse für Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltschutz zu wecken, um damit für die Erhaltung der Schönheit unserer Heimat beizutragen.
- d. Die Organisation und Durchführung von Jugendtreffen, Jugendfahrten und Jugendwanderungen auf nationaler und internationaler Ebene, um bei der Jugend Gemeinschaftssinn und staatsbürgerliche Gesinnung zu wecken und für den Gedanken eines freien und vereinten Europas zu werben.

- e. Die Durchführung von Caravan-Fahrschulung und Caravan-Turnieren, um den Caravan-Fahrer mit Ihrem Gespann vertraut zu machen und höhere Verkehrssicherheit zu erreichen.
- f. Kostenlose Beratung der Platzhalter bei der Anlage und der Gestaltung neuer Campingplätze oder der Verbesserung bestehender Plätze, Beratung aller Campinginteressenten und Werbung für den Campinggedanken.
- g. Durch Werbung in Wort und Schrift verbreitet der Club den Breitensport im Campingwesen.
- h. Der Club dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne. Die von ihm erworbenen Mittel werden ausschließlich zur Erfüllung des Clubzwecks verwendet. Keine Person darf durch zweckfremde Zuwendung oder Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.
- i. Der Club wird in allen Organen ehrenamtlich geleitet. Alle ehrenamtlichen Personen erhalten nur die notwendigen, tatsächlichen Ausgaben ersetzt.
- j. Pacht oder Kauf und ein campinggerechter Betrieb eines für den Clubzweck geeigneten Campingplatz mit einem Kinderspielplatz auf gemeinnütziger Grundlage ohne Gewinnerzielungsabsicht, wobei für den Club die Verpflichtung besteht, zur Verfügung stehende Mittel vorrangig für diesen Zweck zu verwenden und auch eine entsprechende Rücklage zu bilden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- a. Die Mitgliedschaft im Club können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts erwerben, die am Zelt-, Caravan-, Motorcaravanwesen und an den Zielen des Clubs interessiert sind.
- b. Die Mitgliedschaft im DCC ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Camping-Club Ludwigsburg e.V. im DCC. Die Mitglieder zahlen die hierfür festgelegten Gebühren bzw. Beiträge direkt an den DCC.

#### **§ 5 Grundsätze der Wirtschaftsführung**

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre gegebenenfalls eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer ggf. geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 6 Aufnahme**

- a. Jedes DCC Mitglied kann in den Camping-Club Ludwigsburg e.V. im DCC aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist auf den dafür vorgesehenen Formblättern an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- b. Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anerkennung der Clubsatzung.
- c. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen oder eine vollzogene Aufnahme innerhalb von drei Monaten auf Einspruch des Clubausschusses widerrufen.

## **§ 7 Beitrag**

- a. Der Club erhebt zur Deckung seiner Unkosten sowie zur Durchführung seiner Aufgaben eine einmalige Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird mit der Platzpacht jährlich fällig.
- b. Die einmalige Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden entrichtete Beiträge nicht zurück erstattet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a. Das Mitgliedsjahr dauert vom 1. Mai eines Jahres bis zum 30. April eines Folgejahres.
- b. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied oder dem Club ist nur zum Schluß eines Mitgliedsjahres zulässig, sie bedarf der Schriftform und muß bis spätestens 31. Januar dem Vorstand zugegangen sein.
- c. Die Mitgliedschaft im Club endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DCC.
- d. Der Austritt aus dem Club läßt die Mitgliedschaft im DCC unberührt.

## **§ 9 Ausschluß von Mitglieder**

- a. Der Ausschluß aus dem Club erfolgt bei unehrenhaftem Verhalten, grober Verletzung der Clubsatzung oder bei clubschädigendem Verhalten.

- b. Dieser wird durch einen Beschluß des Vorstandes ausgesprochen und ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung in eigener Sache zu geben.
- c. Mit Zugang der Mitteilung über den Ausschluß erlöschen alle Rechte des Mitgliedes gegen den Club.

#### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

- a. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Clubs kostenlos oder zu ermäßigten Preisen zur Verfügung.
- b. Die Mitglieder können den clubeigenen Campingplatz zu dem vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Verpächter festgelegten Gebühren jeweils unter Beachtung der Platzordnung, benutzen.

#### **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

- a. Im Sinne der Satzung hat das Mitglied an der Erreichung der Clubziele mitzuarbeiten und die Clubinteressen zu fördern,
- b. zu vorbildlichem, kameradschaftlichem Verhalten auf den Campingplatz, unterwegs und innerhalb der Vereinsgemeinschaft,
- c. die Clubeinrichtungen pfleglich zu behandeln und
- d. der Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen.
- e. Die Mitglieder können zur kostenlosen Erbringung von Arbeitsleistungen zur Erhaltung von Clubeinrichtungen verpflichtet werden.

#### **§ 12 Ehrungen**

Der Club nimmt folgende Ehrungen vor:

- a. Der Clubausschuß kann Mitglieder, die sich im Club besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Club benennen.
- b. Grundsätzlich kann der Vorstand weitere Ehrungen wie ein Ehrenwimpel oder Ehrennadeln für besondere Verdienste am Club verleihen. Die Übergabe der Ehrungen wird durch den Vorstand des Clubs vorgenommen.

### **§13 Cluborgane**

#### **Organe des Clubs sind:**

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand
- c. der Clubausschuß und
- d. die Kassenprüfer

### **§ 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Kassenwart und
- d. dem Schriftführer.

1. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Zur Vertretung des Clubs bleibt er auch nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Clubs sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Clubs. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand in Abstimmung mit dem Clubausschuss einen Nachfolger bestimmen. Bei Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch einen Mißtrauensantrag muß die Mitgliederversammlung, die den Mißtrauensantrag billigt, das neue Vorstandsmitglied wählen.
5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, eine Vergütung erfolgt nicht. Reisekosten werden nur vergütet, wenn diese vorher vom Vorstand bewilligt waren. Das gleiche gilt für den Clubausschuß.
6. Der Vorstand hat unter anderen die Aufgabe, am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht und Kassenbericht sowie eine Vermögensaufstellung zu erstellen und diese und das Protokoll der Jahreshauptversammlung unverzüglich, spätestens zum 28. Februar des folgenden Jahres dem Vorstand des Landesverbandes zur Kenntnis zu bringen, vergl. § 14 Abs. 7 DCC Satzung.

## **§ 15 Clubausschuß**

1. Der Clubausschuß besteht aus den Mitgliedern:
  - a. des Vorstandes,
  - b. den Platzwarten,
  - c. den Gerätewarten,
  - d. den Caravanreferenten,
  - e. den Sportwarten,
  - f. den Touristikreferenten,
  - g. den Jugendwarten,
  - h. den Veranstaltungswarten,
  - i. und den Pressewarten.
2. Die oben genannten Referenten und Warte werden von den Mitgliedern auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Referenten bestimmen.
4. Der Clubausschuß wird vom Vorstand einberufen.
5. Der Clubausschuß unterstützt den Vorstand in seiner laufenden Arbeit. Der Vorstand hat die vom Clubausschuß gefaßten Beschlüsse und Empfehlungen umzusetzen.
6. Der Clubausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Beschlußfassung durch den Clubausschuß ist zulässig, wenn es sich um eine einzelne dringliche Frage handelt. Für die Abgabe der Stimmen ist den Stimmberechtigten durch eingeschriebenen Brief ein Zeitpunkt anzugeben, der 7 Tage vom Tage der Absendung des Schreibens an den Stimmberechtigten betragen muß. Geht bis zu diesem Zeitpunkt eine Antwort nicht ein, so wird Stimmenthaltung angenommen.

## **§16 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:
  - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - b. Wahl des Clubausschusses und der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Beschlußfassung über Anträge des Vereins zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes.
  - e. Satzungsänderungen
  - f. Genehmigung des Jahresabschlusses
  - g. Festlegung der Aufnahmegebühren und des Beitrags
  - h. Vornahme von Ehrungen gemäß § 12 der Clubsatzung.

2. Bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Clubs, die Mitglied im DCC sind. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt, erfolgt diese durch Stimmzettel. Dies gilt auch für die Wahlen.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, nochmalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Stimmberechtigten ist erforderlich bei Beschlüssen über
  - a. Änderung der Satzung
  - b. Auflösung des Vereins
  - c. Mißtrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes und des Clubausschusses
  - d. Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge bedürfen der Schriftform und müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
5. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Satzung zum Inhalt haben, sind unzulässig.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Jahres einzuberufen. Einladung und Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vorher in der Zeitschrift „Camping“ zu veröffentlichen. Den Tagungsort und Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.
8. Auf Antrag des Clubausschusses oder von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
9. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand eingegangen sein.

## **§17 Die Jahreshauptversammlung**

Die jährlich einmal einzuberufende ordentliche Mitgliederversammlung heißt Jahreshauptversammlung und hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- a. Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts
- b. Jahresbericht des Vorstandes
- c. Kassenbericht des Kassenwartes
- d. Bericht der Kassenprüfer



- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Neuwahlen
- g. Anträge
- h. Verschiedenes

Der Punkt (f) steht nur auf der Tagesordnung, wenn die Neuwahl eines Cluborgans erforderlich ist.

## § 18 Kassenprüfer

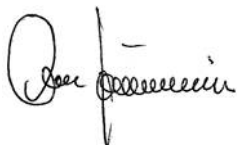
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Diese haben am Schluß des Geschäftsjahres die Kassen zu prüfen und über das Ergebnis dem Vorstand sowie den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung (§ 17 der Clubsatzung) zu berichten.

## § 19 Auflösung des Vereins


1. Der Antrag zur Auflösung des Vereins ist in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen einen Tagesordnungspunkt beschließt. Diese bestimmt auch über die Liquidatoren. Antragsteller und Begründung des Antrages sind den Mitgliedern vier Wochen vor der Versammlung in der Zeitschrift „Camping“ oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Zu dieser Mitgliederversammlung ist der Vorstand des Landesverbandes Württemberg schriftlich vier Wochen vorher einzuladen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung SOS Kinderdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Buchhorn, den 26.11.2017

Der Vorstand



Uwe Gönnerwein  
1. Vorsitzender



Anita Haag  
2. Vorsitzende



Elvira Cornelsen  
Kassenwartin



Thomas Edel  
Schriftführer